

Standortförderungsgesetz

vom 30. Mai 2006 (Stand 1. Januar 2015)

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2005¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 19 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001² als Gesetz:³

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 *Zweck*

¹ Standortförderung bezweckt, die Leistungs- und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons zu erhalten und zu stärken sowie die Wertschöpfung seiner Wirtschaft zu steigern.

² Leistungen nach diesem Gesetz dienen insbesondere:

- a) der Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und seiner Regionen;
- b) der Erhaltung und der Schaffung von Arbeitsplätzen;
- c) der Erleichterung und Förderung von Kooperation und Innovation;
- d) der Ansiedlung neuer Unternehmen.

Art. 2 *Rechtsanspruch*

¹ Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Erlass besteht nicht.

Art. 3 *Zusammenarbeit*

¹ Der Kanton arbeitet zusammen mit:

- a) den Gemeinden, den Kantonen, dem Bund;

1 ABl 2005, 2335 ff.

2 sGS 111.1.

3 Vom Kantonsrat erlassen am 4. April 2006; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 30. Mai 2006; in Vollzug ab 1. Januar 2007.

- b) den Organisationen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
- c) den regionalen Entwicklungsträgerinnen und -trägern;
- d) den Institutionen des Technologietransfers und der Forschung;
- e) den Bürgerschaftsinstitutionen;
- f) den Verbänden der Sozialpartnerschaft;
- g) weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen und Organisationen.

II. Leistungen (2.)

1. Dienstleistungen (2.1.)

Art. 4 Unterstützung und Initiierung

¹ Der Kanton kann insbesondere folgende Dienstleistungen erbringen:

- a) Begleitung und Beratung von Unternehmen bei deren Gründung und Ansiedlung;
- b) Begleitung von Unternehmen bei deren Entwicklung;
- c) Initiierung von eigenen Projekten sowie Teilnahme an Projekten von Bund, Kantonen, Regionen, Gemeinden, Organisationen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Privaten;
- d) Koordination der Massnahmen von Standortförderungsstellen auf allen Ebenen;
- e) Information über den Wirtschaftsstandort St.Gallen.

2. Finanzhilfen (2.2.)

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Finanzhilfen nach diesem Erlass können geleistet werden, wenn das Vorhaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung sowie erfolgsversprechend und nachhaltig ist.

Art. 6 Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit

¹ Der Kanton kann Finanzhilfen erbringen für die Beteiligung an:

- a) Massnahmen des Bundes zur Regionalentwicklung und zur Standortförderung;
- b) Organisationen und Projekten, welche die Standortförderung, überbetriebliche Kooperationen, Innovation und Technologietransfer oder die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung zum Hauptzweck haben.

Art. 7 Leistungen zugunsten von Unternehmen*

¹ Der Kanton kann Finanzhilfen erbringen für die langfristige Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen:

- a) einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines ansässigen Unternehmens;
- b) einer Nachfolgeregelung oder einer Übernahme;
- c) der Ansiedlung oder der Gründung eines Unternehmens.

² Die Leistungen werden erbracht durch:

- 1. Zusicherung der Übernahme von Verlusten aus Zusatzbürgschaften anerkannter Bürgschaftsinstitutionen;
- 2. ...
- 3. Beteiligung an Massnahmen des Bundes zur einzelbetrieblichen Förderung.

Art. 8 Zusatzbürgschaften

¹ Die Zusicherung der Übernahme von Verlusten aus Zusatzbürgschaften setzt voraus, dass die Bürgschaftsnehmerin die anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat und die erforderlichen Sicherheiten leistet.

² Die Zusatzbürgschaft beträgt höchstens einen Fünftel der vorgängig gewährten Bürgschaft und darf Fr. 100 000.– nicht übersteigen. Für im Verlustfall ausstehende Zinsen und Kosten kann zusätzlich ein anteiliger Betrag in der Höhe eines Fünftels des Betrages der Zusatzbürgschaft, höchstens Fr. 20 000.–, zugesichert werden.

³ Die Tilgungsfrist für den durch Zusatzbürgschaft gesicherten Kredit darf 15 Jahre nicht übersteigen.

⁴ Die Bürgschaftsnehmerin entrichtet der Bürgschaftsinstitution eine Prämie.

⁵ Der Kanton kann mit den anerkannten Bürgschaftsinstitutionen Vereinbarungen abschliessen über die Beteiligung an den Verwaltungskosten, die diesen durch die Gewährung von Bürgschaften entstehen.

Art. 9 ...*

3. Verfahren

(2.3.)

*Art. 10 Bedingungen und Auflagen**

¹ Die Leistungen des Kantons können mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder mit einer Vereinbarung verknüpft werden. Namentlich können sie von Eigenleistungen und von Leistungen Dritter abhängig gemacht werden.

² Finanzhilfen werden in der Regel befristet.*

Art. 11 Auskunftspflicht

¹ Wer um Leistungen nachsucht oder Leistungen erhalten hat:

- a) erteilt die notwendigen Auskünfte;
- b) reicht die erforderlichen Unterlagen und Berichte ein.

Art. 12 Rückerstattung

¹ Finanzhilfen werden mit Zins rückerstattet, wenn:

- a) Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht erfüllt werden;
- b) vereinbarte Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden;
- c) die Finanzhilfen aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund erfolgen.

² Im Härtefall kann auf die Rückforderung verzichtet werden.

III. Programm

(3.)

Art. 13 Inhalt

¹ Über die Leistungen nach diesem Gesetz wird ein mehrjähriges Programm erstellt.

² Das Programm enthält:

- a) Zielsetzungen und Strategien;
- b) den finanziellen Rahmen;
- c) die Berichterstattung über die mit dem letzten Programm erbrachten Leistungen;
- d) die Wirkungskontrolle.

Art. 14 Finanzierung*

¹ Die während der Programmperiode erforderlichen Mittel für Finanzhilfen und für Leistungen Dritter werden in Form eines Sonderkredits nach Art. 52 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994⁴ bereitgestellt. Ausgenommen sind Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über Investitionskredite für Berggebiete und Zinskostenbeiträge an Darlehen nach dem Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006.⁵

² Die laufenden Verpflichtungen aus Bürgschaften nach Art. 7 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 dieses Erlasses belaufen sich auf höchstens drei Millionen Franken.

⁴ sGS 140.1.

⁵ Art. 16 Abs. 2 des BG über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006, SR 901.0.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Grossratsbeschluss über den Fond für Wirtschaftsförderung vom 23. August 1979⁶ wird aufgehoben.

Art. 16 Vollzugsbeginn

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

6 nGS 14–69 (sGS 573.1).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	41-77	30.05.2006	01.01.2007
Art. 7	geändert	46-23	16.11.2010	keine Angabe
Art. 9	aufgehoben	46-23	16.11.2010	keine Angabe
Art. 10	Artikeltitel geändert	2015-038	27.01.2015	01.01.2015
Art. 10, Abs. 2	geändert	2015-038	27.01.2015	01.01.2015
Art. 14	geändert	46-23	16.11.2010	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
30.05.2006	01.01.2007	Erlass	Grunderlass	41-77
16.11.2010	keine Angabe	Art. 7	geändert	46-23
16.11.2010	keine Angabe	Art. 9	aufgehoben	46-23
16.11.2010	keine Angabe	Art. 14	geändert	46-23
27.01.2015	01.01.2015	Art. 10	Artikeltitel geändert	2015-038
27.01.2015	01.01.2015	Art. 10, Abs. 2	geändert	2015-038